



Protokollauszug vom

13.04.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Signalisation Veloparking Esse (48-Stunden-Regime)

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.258-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Für die Veloabstellplätze im neuen Veloparking Esse wird die Signalisation «Parkieren gestattet» (Sig. 4.17) mit der Zusatztafel «Velo, maximal 48 Stunden, Montag bis Freitag» angebracht.

1.2 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnung gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch das Strasseninspektorat resp. die Projektverantwortlichen der Abteilung Projekte nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projektes Veloparking Esse-Areal (Projekt-Nr. 11631).

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Das Veloparking Esse wird im Frühjahr 2022 eröffnet. Beim Veloparking Esse handelt es sich um kostenlose und frei zugängliche Veloabstellplätze in einem Gebäude (SR.19.824-1) und damit um eine Art Zwischenform von Veloabstellplätzen in einer Velostation und oberirdischen Veloabstellplätzen. Im Rahmen der Strategie «Veloparkierung rund um den Hauptbahnhof» (SR.21.122-1) wurde diese Betriebsform bestätigt.

Der Betrieb und Unterhalt der Veloabstellplätze im Veloparking Esse wird gleich wie jener der oberirdischen Veloabstellplätze durch das Tiefbauamt, Abteilung Strasseninspektorat gewährleistet. Die Veloabstellplätze werden analog der oberirdischen Veloabstellplätze rund um den Hauptbahnhof im 48-Stunden-Regime bewirtschaftet (max. Parkdauer 48 Stunden, von Montag bis Freitag). Die Kontrolle und Einhaltung des 48-Stunden-Regimes erfolgt durch die Veloordnung der Stadtpolizei.

Zur Gewährleistung der sozialen Sicherheit wird eine Videoüberwachung und eine Notrufanlage installiert, welche im Auftrag des Tiefbauamtes, Abteilung Strasseninspektorat, durch die Stadtpolizei, Abteilung Parkieren Winterthur, betrieben wird.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Verkehr, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

Es ist vorgesehen im Frühjahr 2022 (nach Möglichkeit zusammen mit Eröffnung des Veloparkings Esse) über die diversen Veloparkierungsmöglichkeiten rund um den Hauptbahnhof zu informieren. Die diesbezüglichen Massnahmen sind in Erarbeitung.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.